

Kooperationsvereinbarung Brandenburgische IT-Services für Hochschulen (BITS)

Die Präsidentinnen und Präsidenten der

Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Fachhochschule Potsdam
Filmmuseum Babelsberg Konrad Wolf
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Technischen Hochschule Brandenburg
Technischen Hochschule Wildau
Universität Potsdam

(im Folgenden „Hochschulen“) errichten auf der Grundlage von § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 BbgHG eine Betriebseinheit für mehrere Hochschulen für die Bereitstellung gemeinsamer IT-Dienste (im Folgenden „Das BITS“ – BITS steht für *Brandenburgische IT-Services für Hochschulen*). Diese Vereinbarung ergänzt die „Kooperationsvereinbarung Zentrum der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation“ vom 11.07.2025.

§ 1 Struktur

- (1) Das BITS verfügt über Knoten-Standorte an der Universität Potsdam und an der Technischen Hochschule Wildau. Die Knoten-Standorte stellen die im Rahmen des ZDT finanzierte Infrastruktur für die gemeinsamen IT-Dienste bereit. Die inhaltliche Arbeit des BITS erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen. Eine Erweiterung des BITS auf andere Knoten-Standorte ist auf Grundlage einer Evaluation der initialen Struktur möglich.
- (2) Das BITS entscheidet über die Verwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mittel, die ihm zugewiesen sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BITS sind Mitglied der Hochschule, die sie dem BITS zugewiesen hat.
- (3) Das BITS wird gemeinsam durch die Personen geleitet, die an den Knoten-Standorten für die Leitung der Hochschulrechenzentren zuständig sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben des BITS sind insbesondere:
 - Bereitstellung von gemeinsamen IT-Diensten auf Grundlage dienstbezogener Service Level Agreements (SLA) einschließlich Notfallmanagement, Support, Changemanagement mit Upgrades/Updates aufgrund des technischen Fortschritts, Umsetzung von Anforderungen der IT-Sicherheit und formaler Vorgaben, Evaluation und Anpassung von bestehenden IT-Diensten.
 - Jährliche Aufstellung des Budgets.
 - Jährliche Berichterstattung an das ZDT.
- (2) Das BITS beginnt mit folgenden gemeinsamen Diensten:

- Forschungsdatenmanagement-Dienst für das Verwalten, Veröffentlichen und Archivieren von Forschungsdaten (FDM) mit zwei Anwendungen:
 - i. RADAR (FDM-Repositorium zur sicheren, disziplinenübergreifenden Archivierung und Publikation von Forschungsdaten) und
 - ii. RDMO (Research Data Management Organiser – RDMO ist ein Tool zur Erstellung von Datenmanagementplänen)
- Schwachstellenscan-Dienst (regelmäßige Untersuchung von Hochschulnetzwerken mit Hilfe spezieller Softwaretools und automatisierter Programme mit dem Ziel, Schwachstellen zu entdecken) als Baustein eines Information Security Management Systems (ISMS)

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung erfolgt aus Mitteln der Titelgruppe 77 oder anderen Mitteln des Landes. Es gilt der Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers.
- (2) Die Präsidentinnen und Präsidenten können das Portfolio der vom BITS angebotenen gemeinsamen IT-Dienste im Rahmen der Veranschlagung von Mitteln gemäß § 3 Absatz 2 der „Kooperationsvereinbarung Zentrum der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation“ anpassen.
- (3) Für den Fall, dass die Mittel nicht ausreichen, verständigen sich die Hochschulen auf eine gemeinsame Finanzierung oder ein Auslaufkonzept.

§ 4 Vertraulichkeit, Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Die Hochschulen sichern sich im Umgang mit Informationen und Daten gegenseitig dasselbe Maß an Sorgfalt zu wie innerhalb der eigenen Hochschule. Die Hochschulen verpflichten sich, die Vertraulichkeit von geheimhaltungsbedürftigen Informationen sowie von personenbezogenen Daten (Art 4 Nr. 1 der Verordnung [EU] 2016/679, Datenschutz-Grundverordnung) zu wahren. Das BITS wird die Vertraulichkeit von Informationen wahren und Daten nicht ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Hochschule preisgeben, es sei denn es besteht eine gesetzliche Pflicht.
- (2) Die Einbeziehung Dritter bei der Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur ist nur zulässig, wenn diese zuvor zur gewissenhaften Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung, dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz und sonstiger spezieller Gesetze und Ausführungsvorschriften zum Datenschutz belehrt und verpflichtet wurden. Dies gilt sinngemäß für die Belehrung und Verpflichtung zur Vertraulichkeit hinsichtlich sonstiger vertraulicher Informationen oder Daten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, eine diesen Vertrag ergänzende Rahmenvereinbarung zu schließen, um die datenschutzrechtlichen und sonstigen Pflichten bei allen Formen der Kooperation grundlegend zu erfüllen, Mindeststandards zur Dokumentation und zu technisch-organisatorischen Maßnahmen festzulegen und damit weitergehende Einzelvereinbarungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen (RV-Datenschutz).

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Die Partner werden die Zusammenarbeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der bei ihnen üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihnen bekannten Standes von Wissenschaft und Technik durchführen.
- (3) Jede brandenburgische Hochschule kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zum Jahresende mit einer Frist von fünf Jahren kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber der BLHP ausgesprochen werden.
- (4) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung besteht die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit von geheimhaltungsbedürftigen Informationen und personenbezogenen Daten, die aufgrund der bisher praktizierten Kooperation bei der Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur erlangt wurden, fort.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Einrichtung	Datum	Unterschrift
Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg	06.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Dr. Gesine Grande)
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	10.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Dr. Eduard Mühle)
Fachhochschule Potsdam	05.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Dr. Eva Schmitt-Rödermund)
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF	05.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Dr. Susanne Stürmer)
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde	06.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Dr. Matthias Barth)
Technische Hochschule Brandenburg	06.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Dr. Andreas Wilms)
Technische Hochschule Wildau	10.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Dr. Ulrike Tippe)
Universität Potsdam	20.11.2025	_____ im Original unterzeichnet (Prof. Oliver Günther, Ph. D.)